

Beweisrecht

(Meier, ZPR, §§ 38 – 48)

Prof. Isaak Meier
ZPR/SchKG HS 2014

Problemübersicht

	Umschreibung
Beweislastverteilung	Welche Partei trägt die nachteiligen Folgen der Beweislosigkeit?
Beweismass	Wann gilt Tatsache als «bewiesen»?
Beweisobjekt	Gegenstand des Beweises
Beweismittel	Instrument zur Erbringung des Beweises
Freie Beweiswürdigung	Recht bzw. Pflicht des Richters, die Beweise ohne Bindung an festen Regeln zu würdigen.
Recht auf Beweis	Zulassung aller angebotenen Beweismittel, welche nicht von vornherein als unbrauchbar oder als unnötig erscheinen.
Behauptungslast	Welche Partei trägt die Folgen, falls Tatsache nicht einmal behauptet worden ist.
Substantiierungslast	Wie genau muss eine Tatsache behaupten bzw. bestritten sein ...

Beweislastverteilung: Allgemeines

- **Beweislastverteilung** = *Beantwortung der Frage: Wer trägt die Folgen der Beweislosigkeit ... ungenau: Wer muss was beweisen?*
- Beide Parteien tragen im Zivilrecht einen Teil der Beweislast.
- Unmassgeblich ist, wer klagt
- Unmassgeblich ist, welche Maxime gilt ...

Beweislastverteilung: Begriffe

- **Hauptbeweis** = trägt die beweisbelastete Partei
- **Gegenbeweis** = steht der nicht beweisbelasteten Partei stets zur Verfügung

Beweislast: Rechtsgrundlagen

- *Art. 8 ZGB: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.*
- *Beispiele für besondere Beweislastnormen sind: Art. 3 Abs. 1; Art. 32 Abs. 1; Art. 101 Abs. 2; Art. 200; Art. 226 und Art. 248 ZGB; Art. 54 Abs. 2; Art. 55 Abs. 1; Art. 56 Abs. 1; Art. 97 Abs. 1; Art. 103 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 1 OR.*

Rechtsnatur?

Beweislastregel nach ZGB 8

„Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.

Beweislastregel nach ZGB 8

Wortlautmethode:

- *Art. 8 ZGB: „Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet“.*
- **Entscheidende Frage: Welche Partei leitet Rechte aus fraglicher Tatsache ab?**

Arbeit mit Rechtsregeln, welche sich aus Art. 8 ZGB ergeben:

Wer

- Begründung
 - Aufhebung oder
 - Hemmung eines Rechts behauptet
- trägt die Beweislast dafür.

Beispiele für Wortlautmethode:

- **Fall1:** In einem Prozess betr. Lieferung einer Sache verlangt A die Rückzahlung der Anzahlung. Er behauptet, die Sache sei mangelhaft und er habe rechtzeitig eine Mängelrüge erhoben. Die Gegenpartei behauptet, die Sache weise keinen Mangel auf. Falls sie einen Mangel aufweisen sollte, sei auf jeden Fall die Mängelrüge verspätet erfolgt.

Frage: *Wer trägt die Beweislast?*

Regel betr. rechtsbegründende, rechtsaufhebende und rechtshemmende Tatsachen

- **Rechtsbegründend:** Vertrag für Leistung aus dem Vertrag ...
- **Rechtsaufhebend:** Kündigung, Verjährung, Verrechnung etc.
- **Rechtshemmend:** Unterscheidung in Regelvoraussetzung und Ausnahmetatbeständen, bei deren Vorliegen ein Anspruch nicht gegeben ist.

Beispiel für rechtsbegründende und rechtshemmende Tatsachen

Ausservertragliche Haftung (OR 41)

Rechtsbegründende T.

Rechtshemmende T.

1.

.....

2.

.....

3.

.....

4.

.....

Tages Anzeiger, 2.12.13.

Patienten tragen die Beweislast

Wer an einem klinischen Versuch teilnimmt, riskiert nicht nur einen gesundheitlichen, sondern auch einen finanziellen Schaden. Patientenschützer wollen deshalb das am 1. Januar in Kraft tretende Humanforschungsgesetz bereits wieder ändern

Ihr Unmut gründet in Artikel 19 des Gesetzes. Demnach haftet der Auftraggeber eines Forschungsprojekts, also zum Beispiel eine Pharmafirma, für Schäden, welche die Versuchspersonen «im Zusammenhang mit dem Projekt» erleiden. Studienteilnehmer, deren Gesundheit sich während des Versuchs verschlechtert, müssen also beweisen, dass dies auf die Behandlung im Rahmen der Studie zurückzuführen ist. «Ohne einen Anwalt steht man dabei auf völlig verlorenem Posten», sagt Margrit Kessler.

«Die Verantwortlichen und ihre Haftpflichtversicherungen streiten einen Zusammenhang zwischen Studie und Gesundheitsproblem häufig ab.»

Gesetzliche Vermutungen

**Möglichkeiten der
Gegenpartei bei Vorliegen
einer gesetzlichen
Vermutung**

Hilfstatsache:
Besitz des X (Art. 930 ZGB)

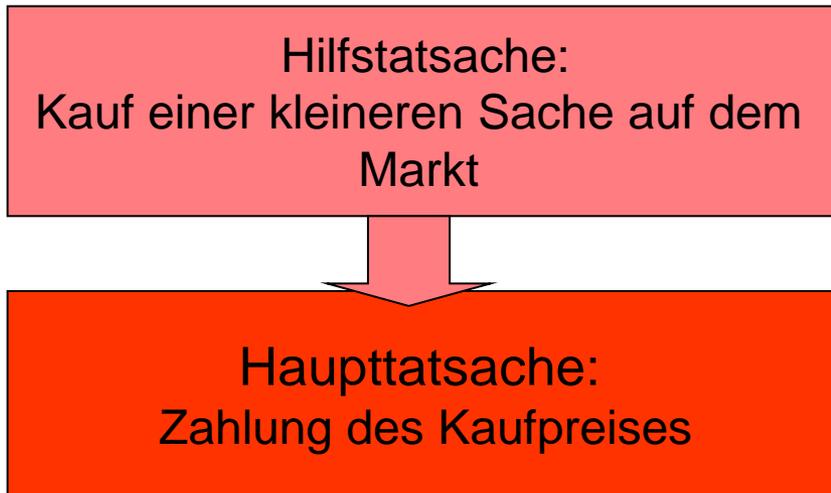
Nicht
bestreitbar!

Haupttatsache:
Eigentum des X

Beweis des Gegenteils

Natürliche Vermutung

**Möglichkeiten der
Gegenpartei bei
Vorliegen einer
natürlichen Vermutung**



bestreitbar!

Beweis des Gegenteils

Umkehrung der Beweislast

- Begriff: Zuteilung der Beweislast an eine Partei, die normalerweise nicht die Beweislast hat.
- Beweisvereitelung: Wer nachweislich den Beweis zerstört hat, trägt selber die Beweislast für die fragliche Tatsache (Beispiel: Zerstörung der Vertragsurkunde ...; Arzthaftpflichtfall ...).

Beweismass

- **Definition:** Wahrscheinlichkeitsgrad der Feststellung einer Tatsache für (Voll-) Beweis.
- **Grundregel:** Gericht muss *überzeugt* sein! (sog. Überzeugungstheorie)
- Kein naturwissenschaftlicher Beweis, sondern Anwendung von Lebenserfahrung, Gefühl ...
- Nur Wahrscheinlichkeitsbeweis keine Gewissheit,
- Zweifel dürfen vorhanden aber nicht erheblich sein,
- Entscheidungsfindung innerhalb der vorliegenden Beweismittel ...

Beweismass: Ausnahmen vom Regelbeweismass

- Art. 42 Abs. 2 OR
- Nachweis des Kausalzusammenhangs
(BGE 107 II 269)
- Vorsorgliche Massnahmen ...

Grundsatz der freien Beweiswürdigung (ZPO 157)

- Art. 157 ZPO: «*Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.*»
- Keine Bindung nach Beweislastregeln ...

Recht auf Beweis (ZPO 152)

- *«Jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt.»*
- *Verzicht auf Abnahme eines Beweismittels ist erlaubt, wenn es offensichtlich untauglich ist oder im konkreten Fall offensichtlich nichts bringt (sog. zulässige antizipierte Beweiswürdigung).*

Beispiel: Recht auf Beweis

- **Fall:** A klagt auf Bezahlung von Fr. 30'000.- wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung. A soll den Chef an einem Anlass schwer beleidigt haben. Die B AG nennt 10 anwesende Personen als Zeugen (Z1 bis Z10). Alle Zeugen können über die angeblichen Äusserungen nichts aussagen, weil A und der Chef nicht genügend laut miteinander gesprochen haben. Später ruft die B AG noch eine andere Person als Z11 an. Wie ist die Rechtslage?

Beweisobjekt

- Rechtserhebliche **Tatsachen**, welche einzelnen und substantiiert bestritten sind.
- Nichtbeweisbedürftige Tatsachen (Art. 151 ZPO):
 - Allgemeinnotorische (offenkundige) T.
 - Gerichtsnotorische T.
 - Allgemein anerkannte Erfahrungssätze

Rechtssätze als Beweisobjekt

- Prinzip: IURA NOVIT CURIA (Art. 57 ZPO):
- Ausnahmen (Art. 150 ZPO):
 - Gewohnheitsrecht;
 - Ausländisches Recht (Art. 16 IPRG bei vermögensrechtlichen Streitsachen).

Behauptungs- und Substantiierungslast

Tatsachen mit Beweislast	Tatsachen ohne Beweislast
Behauptungslast	Bestreitungslast
Substantiierungslast	Substantiierungslast betr. Bestreitung
Beweislast	(Faktische Mitwirkungslast)

Umfang der Substantiierungslast

- Die Tatsachen sind so genau zu behaupten bzw. zu bestreiten, dass ein Beweisverfahren durchgeführt werden kann.

Mitwirkungslast Parteien und Mitwirkungspflicht Dritte

	Parteien	Dritte
Grundsatz	umfassende <i>Mitwirkungs</i> <u>last</u> (Art.160 ZPO: Parteibefragung und Beweisaussage, Edition von Urkunden, Duldung von Augenschein)	umfassende <i>Mitwirkung</i> <u>spflicht</u> (Art.160 ZPO: Zeugnispflicht, Edition von Urkunden, Duldung von Augenschein)
Mitwirkungsverweigerungsrechte	Mitwirkungsverweigerungsrechte ...	Mitwirkungsverweigerungsrechte ...
Schutzmassnahmen	Schutzmassnahmen nach Art.156 ZPO.	Schutzmassnahmen nach Art.156 ZPO.
Verweigerung der Mitwirkung	Würdigung zum Nachteil der betreffenden Partei (Art. 164 ZPO)	Erzwingung der Mitwirkung durch Ordnungsbusse, Strafandrohung Art. 292 StGB, zwangswise Anordnung und/oder Kostenaufgabe gemäss Art. 167 ZPO

	Parteien	Dritte
Mitwirkungs-verweigerungsrechte	<p>Allgemein (Art. 163 ZPO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung/zivilrechtlichen Haftung <u>von nahe stehenden Personen</u> • Berufsgeheimnis • Amtsgeheimnis • Andere geschützte Geheimnisse, falls höhere Interessen, <p>von Minderjährigen nach Ermessen (Art. 160 Abs.2 ZPO)</p> <p>Anwaltskorrespondenz nach Art. 160 Abs. 1 lit. b ZPO</p>	<p>Allgemein (Art. 166 ZPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahr der strafrech. Verfolgung/zivilr. Haftung von <u>Dritten selber und von nahe stehenden Personen</u> • Berufsgeheimnis • Amtsgeheimnis • Als Ombudspersonen und Mediator • Anderen gesch. Geheimn., <p>von Minderjährigen Art. 160 Abs. 2 ZPO</p> <p>Anwaltskorrespondenz nach Art.160 Abs. 1 lit. b ZPO</p> <p>Umfassendes Mitwirkungsverweigerungsr. von Parteien nahe stehenden Personen (ZPO 165)</p>

Berufsgeheimnis

(ZPO 166 I lit. b mit Verweis auf StGB 321)

- Verweigerungsrecht, weil sie sich bei Mitwirkung strafbar machen bzw. Anwaltpflicht verletzen (BGFA ...)
- Entbindung vom Geheimnis: durch Geheimnisträger oder zust. Behörde ...
- Recht zur Verweigerung trotz Entbindung

Beweisverfahren

- **Beweiserhebung von Amtes wegen**
 - Untersuchungsmaxime ...
 - Ausnahmsweise v.A.w. Art. 153 ZPO
 - Einzelne Beweismittel können/müssen allgemein v.A.w. angeordnet werden (Gutachten Art. 183 ZPO ...)

Ablauf Beweisverfahren

- **Zeitpunkt der Beweisabnahme:**
 - Grundsätzlich in der Hauptverh. (Art.231 ZPO)
 - Ev. schon in Instruktionsverh. (Art. 226 ZPO)
- **Problem der Beweisverfügung (Art.154 ZPO):**

Beweismittel

geschlossene Zahl von Beweismitteln
(Art. 168 ZPO):

- Parteibefragung und Beweisaussage;
- Zeugnis;
- Augenschein;
- Gutachten;
- Urkunden sowie
- schriftliche Auskunft.

Zeugenbefragung (ZPO 169 ff.)

- Problem: Aussagen über unmittelbare Wahrnehmung ...
- Förmliche Einvernahme unter Strafandrohung ...
- Einvernahme durch Gericht oder Parteien (Art. 172/173 ZPO)
- Sachverständige Zeuge? (Art. 175 ZPO)

Befragung der Parteien (Art. 191f. ZPO)

- **Parteibefragung (Art. 191 ZPO)** = nur Ordnungsbussen bei mutwilliger Falschaussage
- **Beweisaussage (Art. 192 ZPO)** = Bestrafung bei mutwilliger Falschaussage

Urkunden (Art. 177 ff. ZPO)

- Sehr weiter Begriff (Art. 177 ZPO)
- Urkundenedition bei Dritten ...

Gutachten (Art. 183 ff. ZPO)

- Kann/muss auch von Amtes wegen eingeholt werden
- Ev. Obergutachten
- Problem: Parteigutachten ...

Augenschein (Art. 181 ff. ZPO)